

# Niederschrift über die Sitzung Nr. 50

des Gemeinderates am 19.09.2024 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

## 1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Nein	gesundheitlich
Freiherr von Ow	Felix	Ja	
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	Ja (ab TOP 2.2)	
Pittner	Josef	Nein	gesundheitlich
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Ja	
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlen GR Kagerer und GR Niedermeier.

*GR Kagerer kommt um 18:03 Uhr zur Sitzung.*

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Bgm. Beier Frau Katharina Eckl und Frau Sabine Matheis. Sie haben in den letzten fünf Jahren das Ferienprogramm der Gemeinde Haiming hauptsächlich getragen. Jürgen Miess hat die Homepage betreut. Sie geben jetzt ihre Ämter auf. Katharina Eckl schildert den Beginn des Engagements für das Ferienprogramm. Nach anfänglicher Zurückhaltung kam im Team mit Sabine Matheis die Sache ins Laufen. Sie blickte zurück auf die Aktionen auch in der Coronazeit. Bürgermeister Beier bedankte sich für das ehrenamtliche Engagement und für die große Bandbreite, die angeboten wurde, mit einem kleinen Präsent.

## TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

### Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 12:0 Stimmen.

## TOP 2: Berichte

### TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Für die Errichtung der PFAS-Monodeponie am Rande des Industriegebietes wird von der Regierung von Oberbayern ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Vor Einreichung der Genehmigungsunterlagen durch die Betreibergesellschaft hat jetzt die Regierung einen Scoping-Termin im Umlaufverfahren durchgeführt: Alle wichtigen Behörden, Verbände und Einrichtungen, die im Rahmen der Genehmigung angehört werden, wurden aufgefordert, ihre Fragen und Anliegen bereits vorab zu benennen, damit darauf in den Antragsunterlagen bereits eingegangen werden kann. Mit Schreiben vom 26.08.2024 haben wir das auch seitens der Gemeinde Haiming getan. Dabei haben wir darauf hingewiesen, dass der im hydrologischen Gutachten vorgeschlagene Mindestabstand von 2 Metern der Oberkante der geologischen Barriere zum höchsten Grundwasserspiegel auf jeden Fall einzuhalten ist. Weiter haben wir mindestens vier Messstellen im Grundwasserabstrom gefordert, um auch während der zeitlich gestreckten Verfüllphase die Grundwasserwerte im Vergleich zum Zustrom genau überprüfen zu können. Für die angedachte PV-Freiflächenanlage als Folgenutzung auf der verfüllten Deponie empfehlen wir bereits jetzt die Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild, auch hinsichtlich Blendwirkung, zu prüfen und die geplante Einfassung des Deponiekegels mit einer Baum-Strauch-Hecke entsprechend hoch zu planen. Abschließend wiesen wir auf die weiteren geplanten Großprojekte hin und verlangten insbesondere bezüglich Leitungsführungen und Infrastrukturmaßnahmen um eine integrierte Planung.
- Mit Mail vom 5. August übermittelte Bayernwerk eine Projektinformation zur Sanierung der 110 kV-Leitung Burghausen – Simbach, die auch über Haiminger Gemeindegebiet führt. Ziel der Maßnahme ist eine Erhöhung der Leistung dieser Leitung. Dazu wird ein Strommast ersetzt, acht Masten werden erhöht und an 14 Masten werden Bauteile erneuert. Dadurch wird es möglich, auch bei einer höheren Auslastung der Leitung die nötigen Bodenabstände der Leiterseile einzuhalten. Im Bereich Haiming ist der Mast 48 im Bereich Kemerting betroffen: Dieser Mast wird um 2 Meter auf 29,6 Meter erhöht. Die Vorarbeiten beginnen im September, Bauausführung ist laut Bayernwerk im Oktober und November.
- Anfang August erhielten wir vom Bayer. Wirtschaftsministerium ein Informationsschreiben zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Das WPG des Bundes verpflichtet ja zu einer flächendeckenden Wärmeplanung in Städten und Gemeinden, das Gesetz zur Übertragung dieser Verpflichtung in die Zuständigkeit der Gemeinden ist in Bayern noch in Vorbereitung. Dieses Landesgesetz ist insbesondere für kleinere Gemeinden von Bedeutung, weil erst dadurch klargestellt wird, ob und in welchem Umfang Erleichterungen für die Wärmeplanung gesetzlich festgelegt werden. So ist denkbar, dass zur Vermeidung einer konkreten Wärmeplanung im Landesgesetz eine zentrale Eignungsvorprüfung eingeführt wird, also auf der Grundlage bekannter Daten und örtlicher Fakten ohne große Planung festgestellt werden kann, dass ein zentrales Wärmenetz nicht sinnvoll ist. Hier rät das Ministerium, den Beginn der Wärmeplanung nicht zu überstürzen, sondern die geplante Unterstützung des Freistaates Bayern abzuwarten und dann zu nutzen. Genau dies gilt derzeit für die Gemeinde Haiming. Solange nicht durch Landesgesetz geregelt ist, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde unserer Größenordnung das WPG umsetzen muss, ist der Start einer Planung nicht sinnvoll.
- Am 11. September startete auch in Haiming das neue Schuljahr: 14 Mädchen und 17 Buben sind heuer erstmals dabei, für die 31 Kinder gibt es zwei Klassen. Insgesamt sind jetzt 105 Kinder in sechs Schulklassen in der Grundschule. Auch die Mittagsbetreuung ist gut nachgefragt: Insgesamt sind 55 Kinder angemeldet, davon bekommen 23 ein Mittagessen und 12 Kinder besuchen die verlängerte Mittagsbetreuung. Am stärksten gebucht in der normalen Mittagsbetreuung ist der Dienstag mit 42 Kindern und in der verlängerten Mittagsbetreuung der Mittwoch mit 12 Kindern. Die Gesamtkosten der Mittagsbetreuung betragen rund 70.000

EUR, die Elternbeiträge sind 25.000 EUR und der Staatszuschuss beträgt 16.800 EUR. Bei der Gemeinde verbleiben somit an Kosten 28.200 EUR.

- Am 17.09.2024 waren in der Grundschule Haiming die Klassenelternversammlungen und zum Abschluss dann auch die Wahl des Elternbeirats. Vorsitzender ist weiterhin Gerhard Maier, 2. Vorsitzende Johanna Schaal und Schriftführer Andreas Maier. Die jeweiligen Klassenelternsprecher sind auch Mitglieder des Elternbeirats.
- Mitte März hat das Landesamt für Umwelt in Bayern neue Leitlinien zur Bewertung von PFAS veröffentlicht. Die Konsequenzen daraus hat das Landratsamt jetzt mit Rundschreiben vom 16.09.2024 an alle Betreiber von Verfüllgruben im Landkreis Altötting mitgeteilt. Durch die Leitlinien werden die Zuordnungswerte und die Verwertungsmöglichkeiten neu geregelt: Der VK 1-Wert für PFOA wurde auf 0,1 µg/l festgesetzt und zugleich wurde geregelt, in welchen Gruben und Brüchen, die in Kategorien N – C2 eingeteilt sind, dieses Material verfüllt werden darf. Für den Landkreis Altötting ergibt sich daraus konkret, dass alle bekannten Gruben zur Kategorie A, N oder „zu B aufgewertet“ gehören und in allen diesen Gruben darf das VK1-Material nicht eingebracht werden. In dem Rundschreiben des Landratsamtes heißt es dann wörtlich: „Aufgrund dieser neuen, deutlich verschärften fachlichen Leitlinien des LfU ist eine Verwertung (Verfüllung) von Bodenmaterial aus dem PFOA-Belastungsgebiet in allen Gruben im Landkreis Altötting nicht mehr möglich bzw. unzulässig. Eine Verfüllung von Bodenmaterial aus dem PFOA-Belastungsgebiet ist nur zulässig, wenn eine Untersuchung des zu verfüllenden Bodenmaterials auf PFOA durchgeführt wurde und kein PFOA nachgewiesen wird.“ Dabei ist zu beachten, dass die PFOA-Analytik wesentlich verändert wurde: Das Verhältnis Wasser-Feststoff muss jetzt 2:1 betragen, früher galt ein Verhältnis 10:1. Damit ergeben sich zwangsläufig höhere Werte, wenn PFOA im Boden vorhanden ist.

*GR Niedermeier kommt um 18:26 Uhr zur Sitzung.*

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist gut. Die Haushaltszahlen entwickeln sich insgesamt besser als geplant (siehe Punkt Nachtragshaushalt).

## **TOP 2.2: Bericht aus dem KommU**

Die Baumaßnahmen in Unterviehhausen sind abgeschlossen und die Abnahme hat am 05.09.2024 stattgefunden.

Die Baugenehmigung zur Errichtung der PV-Anlage an der Kläranlage ist eingetroffen. Die Verhandlungsgespräche zur Vergabe finden derzeit statt.

Die Baugenehmigung für den Aufzug steht noch aus.

Die Baugenehmigung für den neuen Bauhof steht noch aus.

Für den Jahresabschluss 2023 wurden die Unterlagen beim Steuerberater eingereicht.

## **TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 26.08.2024**

### **Beschluss:**

Die Niederschrift wird genehmigt.

**Mit 13:0 Stimmen.**

## **TOP 4: Bauleitplanung: Vorentwurf des Flächennutzungsplans: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

### **Sachverhalt:**

Nach dem Beschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Gemeinderats vom 21.09.2023 und der damit verbundenen Einberufung eines Arbeitskreises wurde mit dem Architekturbüro Kellhuber ein Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan erarbeitet.

Der Vorentwurf wird dem Gemeinderat in der Sitzung vorgestellt. Frau Kellhuber erläutert eingangs die Vorgehensweise und die Funktion des Flächennutzungsplans. Eine Darstellung von Entwicklungsflächen erfolgt nur, wenn die Gemeinde die Flächen (überwiegend) erwerben kann.

Frau Kellhuber erläutert die verschiedenen Gebietsformen (MI, MD, MDW usw.).

Die Fläche zwischen Bruckner und Altenheim ist als Wohngebiet dargestellt, weil das Altenheim dem Wohnen zugeordnet wird. Eine spätere Änderung ist aber nicht ausgeschlossen (deshalb als Wohnfläche dargestellt, da das Entwicklungsziel Wohnen ist und nicht Grünfläche).

Frage: Sind die Grünflächen änderbar?

Antwort: Der FNP ist überwiegend eine Bestandsbeschreibung. Aber wenn Änderungen erfolgen sollen, muss der Plan angepasst werden. Teilweise ist bereits ein Entwicklungsgedanke enthalten.

Zu differenzieren ist auch, ob die Entwicklung in den Außenbereich erfolgt oder im Innenbereich liegt und dort vielleicht bereits Baurecht bestehen könnte (§ 34 BauGB).

In Niedergottsau wurde eine große Fläche herausgenommen, da sie nicht zur Verfügung steht.

In Haid wurde eine sich im Eigentum der Gemeinde befindliche Fläche als Entwicklungsfläche dargestellt.

Die Kläranlage von Wacker ist gewerblich eingestuft. Die Verdichterstation hat übergeordnete Bedeutung und ist gewerblich. Sie versorgt nicht vorwiegend Haiming.

Der Planungshorizont ist 10 bis 15 Jahre. Erläutert wurde der Bedarf für Wohnen. Die Gemeinde Haiming hat eine außergewöhnlich hohe Belegungsdichte.

Für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe wurde keine Fläche gefunden, deshalb ist aktuell keine Darstellung im FNP sinnvoll.

Der AK hat über die Darstellung von Freiflächen-PV diskutiert und sich geeinigt, die Voraussetzungen hierfür rein auf dem gesetzlichen Rahmen zu belassen. Bei Autobahnen sind PV-Freiflächen im 200 Meter-Streifen privilegiert.

### **Rechtliche Würdigung:**

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf des

Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan vom 19.09.2024 auszulegen. Die Frist für die Einwendungen endet mit Ablauf des 15.01.2025.

**Mit 13:0 Stimmen.**

**TOP 5: Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 Haiming West II: Abwägung der Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung**

**Sachverhalt und rechtliche Würdigung:**

Das Verfahren wurde ursprünglich nach § 13b BauGB begonnen. Nachdem die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Entwurf eingegangen sind werden diese folgendermaßen in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet:

## **GEMEINDE HAIMING**



**Stellungnahmen im Rahmen der 2. Beteiligung der  
Öffentlichkeit und der Behörden  
gem. § 3.2 und § 4.2 BauGB**

**zum**

**Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II  
gem. § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren  
Anwendung der „Reparaturregelung zu § 13b BauGB“: §  
215a BauGB**

Sitzungstag: 19.09.2024  
Sitzungsort: Rathaus Haiming

**I. NACHFOLGENDE BÜRGER HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE  
VORGEBRACHT:**

- keine -



Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>werden.  Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.</p> <p>Nach der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes ist für die Gemeinde Haiming von einem deutlichen Wachstum im Prognosezeitraum 2021 bis 2033 auszugehen, das auch über dem Wachstumstrend auf Landkreisebene liegt. Dabei ergibt sich dieses Wachstum ganz überwiegend (60 %) in der Bevölkerungsgruppe der über 65-jährigen und damit ein Bedarf an kleineren bis mittleren Wohnungen. Die Planung kann insofern dazu beitragen, dieser demographischen Entwicklung zu begegnen. Mit der Umsetzung in Mehrfamilienhäusern kann zudem ein Beitrag zu einer flächensparenden Entwicklung geleistet werden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sollten insofern – anders als im vorgelegten Entwurf – eine möglichst effiziente Nutzung der Bauflächen sicherstellen, etwa durch eine mehrgeschossige Bauweise, die gebündelte Unterbringung des ruhenden Verkehrs und eine flächensparende verkehrliche Erschließung.</p>	<p>Die Gemeinde Haiming will gerade durch die aktuelle Bauleitplanung ein Angebot an kleineren bis mittleren Wohnungen sicherstellen. Der Gemeinde ist aber gleichzeitig die Ortsrandlage bewusst. Daher wurde besonders darauf geachtet, dass die zulässigen Höhen nicht ausgerechnet am Ortsrand höher werden als in der benachbarten Wohnsiedlung.</p> <p>Auch wurden in Anlehnung an die östlich angrenzende Einfamilienhausbebauung sowohl die Wandhöhe für Hauptgebäude auf max. 6,2 m, wie auch die Firsthöhe auf max. 7,5 m begrenzt. Der Standort ermöglicht wegen der bestehenden Verkehrserschließung eine relativ flächensparende Erschließung. Um den ruhenden Verkehr möglichst zu bündeln, wird zudem der Bau einer Tiefgarage ermöglicht werden. Den Bauwerbern soll die wirtschaftliche Entscheidung selbst überlassen bleiben, ob der Bau einer Tiefgarage wirtschaftlich sinnvoll ist oder nicht. Ziel der Gemeinde ist es vorrangig, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Daher bleiben die Festsetzungen dahingehend unverändert, an der Planung wird festgehalten.</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p><i>Innenentwicklung vor Außenentwicklung</i>  Der Bedarf für die geplanten Wohnungen ist – wie auch schon bei den Gesprächen im Juni 2021 signalisiert – insgesamt nachvollziehbar. Um dem Schutzzweck des Ziels LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung Rechnung zu tragen, ist die Lage der Neuausweisungen im Gemeindegebiet und die Umsetzung entscheidend. Gem. LEP 3.2 Z sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Dabei sind Ausnahmen zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Laut Zielbegründung zählen zu den Innenentwicklungspotenzialen unbebaute Flächen, für die Baurecht besteht, Baulücken, Brachen und Konversionsflächen im unbeplanten Innenbereich, Möglichkeiten der Nutzung leerstehender Gebäude sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung bereits bebauter Flächen. Laut unseren Erkenntnissen bestehen im Gemeindegebiet noch erhebliche Innenentwicklungspotenziale. Auch die vorgelegte Bedarfsanalyse des Büros Jocham + Kellhuber vom 09.06.2021 belegt erhebliche Baulandreserven in allen Gemeindeteilen (in Form von unbebauten Flächen mit Baurecht). Es ist sinnvoll, das Vorhaben im Hauptort Haiming anzusiedeln, da sich hier auch die meiste Versorgungsinfrastruktur befindet. Allerdings bestehen nach den Aussagen der Bedarfsanalyse auch hier noch erhebliche Baulandreserven. Bei Einbeziehung der weiteren Kategorien an Innenentwicklungspotenzialen kommen, allein durch die sehr lockere Bebauung, noch zahlreiche Potenzialflächen hinzu. Um einen Zielkonflikt mit LEP 3.2 ausschließen</p>	<p>Derzeit befindet sich der neue Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Haiming in Aufstellung. In diesem Zuge wurde sehr aktuell eine umfangreiche Bedarfsanalyse durchgeführt. Alle Baulandreserven im Gemeindegebiet wurden erfasst und dokumentiert. Auf dieser Basis wurde der weitere Bedarf an Bauflächen ermittelt. Diese Bedarfsermittlung inklusive der Dokumentation der Baulandreserven werden der Begründung des Bebauungsplans zum Nachweis des Bedarfs beigefügt.</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>zu können, ist die Betrachtung der Potenzialflächen zu ergänzen und die einzelnen Flächen nach dem Kriterium der Verfügbarkeit zu überprüfen.</p> <p>Dabei kann die fehlende Verfügbarkeit jedoch nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde eine Strategie zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale und die Ergebnisse der Umsetzung dieser darlegt. Auf die Notwendigkeit zur Entwicklung dieser Strategie wurde die Gemeinde im Rahmen der o.g. Vorgespräche im Juni 2021 hingewiesen.</p> <p>Die Umsetzung der Planung im Innenbereich in kürzerer Distanz zu bestehender Versorgungsinfrastruktur trägt zu einer kompakten Siedlungsentwicklung (Siedlung der kurzen Wege) bei, die in Anbetracht der beschriebenen demographischen Entwicklung und den damit eingehenden Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung (vgl. auch LEP 3.1.2 (G)) von besonderer Bedeutung ist. Mit der Umsetzung auf dem Planungsgebiet würde hingegen die Verbindungsstraße nach Fahnbach übersprungen, die bisher den Siedlungsabschluss des Hauptortes darstellt. Damit würde ein neuer Siedlungsbereich im Westen eröffnet und einer flächenintensiven Siedlungsstruktur Vorschub geleistet. Durch die Lage am Ortseingang ergeben sich zusätzliche Herausforderungen, die Neubauten schonend einzubinden um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden.</p> <p><b>Ergebnis</b> Der Bedarf an zusätzlichen, insbesondere kleineren bis mittleren Wohnungen erscheint im geplanten Umfang grundsätzlich plausibel. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Konflikt mit LEP 3.2 Z Innenentwicklung vor Außenentwicklung nicht</p>	<p>Der Gemeinde Haiming ist die Ortsrandlage bewusst. Daher wurde besonders darauf geachtet, dass für die westliche Grundstücksgrenze Eingrünungsmaßnahmen in Form einer 3-reihigen Gehölzpflanzung auf 80% der Fläche festgesetzt werden.</p> <p>Auch wurden in Anlehnung an die östlich angrenzende Einfamilienhausbebauung sowohl die Wandhöhe für Hauptgebäude auf max. 6,2 m, wie auch die Firsthöhe auf max. 7,5 m begrenzt.</p> <p>Wie oben erwähnt ist sich die Gemeinde der Ortsrandlage bewusst und hat sich auch unter Einbeziehung der innerörtlichen vorhandenen Potenziale intensiv Gedanken bezüglich des</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>ausgeschlossen werden. Dazu sind die Innenentwicklungspotenziale vollständig zu erheben und nach dem Kriterium der Verfügbarkeit zu überprüfen. Die weiteren Belange zur Energie- und Flächeneffizienz sowie der Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise</u>  Unabhängig von der konkreten Planung weisen wir für zukünftige Bauleitplanungen darauf hin, dass der Bedarfsnachweis des Büros Jocham + Kellhuber GmbH teilweise nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Für zukünftige Planungen bitten wir um Abstimmung mit dem Flächensparmanager bei der höheren Landesplanungsbehörde Herrn Dr. Matthias Schuh (matthias.schuh@reg-ob.bayern.de; 089/2176-2806).</p> <p>Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist am 01.06.2023 in Kraft getreten. Wir bitten, die Begründung an das geltende LEP (i.d. Fassung vom 16.05.2023) anzupassen.</p> <p>Bei Rückfragen oder ein weiteres Beratungsgespräch stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>aktuellen Bedarfs an Wohnbauflächen gemacht. Daher wird an der aktuellen Planung festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Aufgrund der Stellungnahme werden die Unterlagen des Bebauungsplans ergänzt bzw. geändert.  <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
2.	<p><b>Bund Naturschutz,</b>  Hr. Steck,  11.07.2023</p>	<p>[...] ich bin der stellvertretende Kreisvorsitzende des Bund Naturschutz und gebeten worden, die Stellungnahme des BN zum o.a. Baugebiet zu bearbeiten.</p> <p>Wir begrüßen es, dass man Mehrfamilienhäuser dort errichten will, zersiedelt doch die Einzelhausbebauung die Landschaft immer mehr und trägt nicht dazu bei, den Flächenverbrauch zu stoppen.</p> <p>Zum Objekt hätten wir folgende Anregungen und Vorschläge:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Grauwassernutzung: Die zunehmende Wasserknappheit macht alternative Möglichkeiten der Kaskadennutzung von Wasser dringend. Daher empfehlen wir, diese Grauwassernutzung in die Satzung aufzunehmen.</p> <p>Rückschlagklappe gegen Starkregenereignisse: In den Abwasserkanal sollte eine solche eingebaut werden</p> <p>Zum Bau selbst als Empfehlung an den Architekten: Die Häuser mit PV auszurüsten, müsste heute Standard sein. Eine entsprechend große Dachfläche entweder Ost West oder Süd bringt Erträge, die es gestatten die Häuser und Wohnungen ohne ein wasserführendes Heizsystem auszustatten und die gut gedämmten Wohnungen mit Infrarotheizungen und das Warmwasser mit Elektro Boilern zu beheizen. Mit dem Wegfall des Heizkessels, der Verrohrung und Wärmepumpe kann man sicher einen Großteil der Kollektoren 1d Infrarotmodule bezahlen</p> <p>Führend in diesem System ist Prof. Timo Leukefeld der dies auch schon in Neuötting bei einem Vortrag der EGIS vorstellte.</p> <p>Wir bedanken uns nochmals für die Einladung zur Stellungnahme und würden uns freuen, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.</p>	<p>Ein Hinweis zur Grauwassernutzung ist bereits in der Begründung unter Punkt 5.5. erwähnt.</p> <p>Der Hinweis wird in der nachfolgenden Erschließungsplanung, soweit dies in der Planung sinnvoll erscheint, berücksichtigt.</p> <p>Die Nutzung von Solarenergie ist bereits in den Hinweisen IV. 7.0 auf dem Plan aufgeführt. Weiterführende Hinweise, die über die bestehenden rechtlichen Vorgaben hinausgehen, sind auf Ebene des Bebauungsplans nach Einschätzung der Gemeinde nicht erforderlich.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Eine Änderung der Unterlagen des Bebauungsplans aufgrund der Stellungnahme ist nicht erforderlich. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
3.	Landratsamt Altötting, Abteilung 2 – Bodenschutz,	<p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</i></p>		

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
	Hr. Hüttl, 18.07.2023	<p>Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich einer großflächigen Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA).</p> <p>Die räumliche Verteilung und Menge von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Festsetzung des Belastungsgebietes erfolgte dabei Anhand des Stufe 1-Wertes (0,1 µg/l) welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (2017) definiert wurde.</p> <p>Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Detailuntersuchung und der nachfolgenden Untersuchungen des Bodens auf PFOA ist davon auszugehen, dass die im Planungsgebiet gegenständlich betroffenen Böden den Stufe 1-Wert von 0,1 µg/l überschreiten.</p> <p>Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung (Juli 2022).</p> <p>Entsprechend der Bagatellregelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m<sup>3</sup> bei einer örtlichen Verwendung des Aushubes (A- Horizont auf eigenem Grundstück, B-Horizont innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes) im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden.</p> <p>Bei Bodenaushub über 500 m<sup>3</sup> pro Bauvorhaben ist grundsätzlich zur Erfassung der konkreten Belastungssituation</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur großflächigen Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA) werden in die Begründung und als textlicher Hinweis unter Punkt IV 5.0 auf dem Plan übernommen.</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges wird die Beauftragung eines nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen empfohlen.</p> <p>Für Fragen steht das Landratsamt Altötting, Abt. 2 – Bodenschutz (Telefon: 08671/ 502-726), gerne zur Verfügung. Eine Zusammenstellung von Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG – sofern ggf. erforderlich – wird nach Aufforderung gerne zugesandt.</p>		<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Aufgrund der Stellungnahme werden die Unterlagen des Bebauungsplans gemäß Sachbericht und Abwägung ergänzt. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
4.	<p><b>Landratsamt Altötting, SG 51 – Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau,</b> Hr. Birneder, 06.07.2023</p>	<p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p><u>1) Präambel:</u> In der Präambel ist eine falsche Bezeichnung des Bebauungsplanes genannt, dies ist zu korrigieren.</p> <p><u>2) Festsetzung eines Einfahrtsbereiches:</u> Ergänzend zur planlichen Festsetzung unter Ziffer II. 4.1 (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) wird empfohlen auch den geplanten Einfahrtsbereich (Nr. 6.4 PlanZV) festzusetzen.</p>	<p><u>zu 1)</u> Die fehlerhafte Bezeichnung wird korrigiert.</p> <p><u>zu 2)</u> Auf die Festsetzung eines Einfahrtsbereichs wird verzichtet, da die potentiellen Bauwerber in</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p><u>3) Nutzungsschablone:</u> Die Nutzungsschablone unter Ziffer II. 8.5 ist in der rechten Spalte, zweite Zeile zu korrigieren, da hier nicht die GFZ geregelt wird, sondern die Bauweise.</p> <p><u>4) Abweichende GRZ-Berechnung:</u> Unter Ziffer III. 1.1.1 sollen unterirdische Anlagen (Tiefgarage), die nicht überbaut bzw. oberirdisch nicht befestigt sind und als Vegetationsfläche mit einer Mindestüberdeckung von 50 cm aus Vegetationssubstrat angelegt werden (abweichend zu § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO), bei der GRZ-Berechnung unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Diese Festsetzung ist unzulässig, da die Gemeinde gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO im Bebauungsplan nur von Satz 2 abweichende Bestimmungen treffen kann. Die Ermächtigung bezieht sich auf die in Satz 2 für Überschreitungen angegebene Obergrenze von 50 vH und die Kappungsgrenze von 0,8. Obergrenze und Kappungsgrenze können sowohl nach unten als auch nach oben geändert werden (vgl. EZBK/Söfker BauNVO § 19 Rn. 21)</p> <p>(Abgesehen davon ist in der Festsetzung Ziffer III.1.1.1 ist das Zitat „§ 19 Abs. 4 BNVO Nr. 1-2“ zu korrigieren in „§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 2 BauNVO“.)</p>	<p>der Planung nicht über die Massen eingeschränkt werden sollen. Es ist noch nicht klar wie viele einzelne Gebäude entstehen werden und welche Zufahrtssituation sich sinnvoll daraus ergibt.</p> <p>Die fehlerhafte Bezeichnung wird korrigiert.</p> <p>Die Festsetzung wird wie folgt geändert: <i>GRZ Grundflächenzahl max. 0,4</i> <i>Die GRZ kann durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1-2 bis zu einer maximalen GRZ von 0,6 überschritten werden.</i> <i>Zusätzlich darf die GRZ durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer maximalen GRZ von 0,75 überschritten werden.</i></p> <p>Das Zitat wird entsprechend korrigiert.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Aufgrund der Stellungnahme werden die Unterlagen des Bebauungsplans gemäß Sachbericht und Abwägung geändert. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
5.	<b>Landratsamt Altötting, Abteilung 7 – Gesundheitsamt,</b> Fr. Geisen, 27.07.2023	Keine Äußerung	Kenntnisnahme	
6.	<b>Landratsamt Altötting, SG 52 – Hochbau,</b> Hr. Lechl, 28.07.2023	<p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unter II. 2.3 muss es wohl augenscheinlich zu „FH max.“ anstelle von „Traufhöhe“ richtigerweise „Firsthöhe“ heißen. Damit geht es konform mit den weiteren Ausführungen, z. B. in III. 1.1.4 („FH... Firsthöhe“).</li> <li>2. Die in II. 8.5 definierte Nutzungsschablone zeigt an der Stelle „a“ den Platz für die Bauweise, in der Beschreibung findet sich allerdings an der Stelle fälschlicherweise die Eintragung „Geschoßflächenzahl“. Die widersprüchlichen Darstellungen, auch die in der Planzeichnung, sind aufeinander abzustimmen.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>zu 1. Die fehlerhafte Bezeichnung wird korrigiert.</p> <p>zu 2. Die fehlerhafte Bezeichnung wird korrigiert.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Aufgrund der Stellungnahme werden die Unterlagen des Bebauungsplans gemäß Sachbericht und Abwägung geändert. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
7.	<b>Landratsamt Altötting, SG 52 – Tiefbau,</b> Fr. Urban, 28.07.2023	<p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p><b>Die Anbauverbotszone zur Kreisstraße hin (10 m ab Fahrbahnkante) ist einzuhalten. Dies gilt auch für Hütten, Zäune, Wälle, Mauern usw.</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anbauverbotszone ist bereits unter II.5.3. als „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ festgesetzt. Zusätzlich wird der entsprechende bereit formulierte Hinweis unter</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Die Erschließung des Bauvorhabens muss über die Straße „Am Zehentweg“ erfolgen. Eine Zufahrt zur Kreisstraße AÖ 24 wird nicht genehmigt.</p> <p>Es dürfen keine Abwässer in die Kreisstraßenentwässerung eingeleitet werden. Vorhandene Straßenentwässerungseinrichtungen sind zu erhalten und dürfen nicht verändert werden. Der Zugang zu den Entwässerungseinrichtungen muss jederzeit möglich sein.</p> <p>Mit Einwirkungen aus dem Straßenverkehr (Staub, Streusalz, Steinschlag usw.) muss gerechnet werden.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutz-Erstattungsrichtlinien durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>IV. 14.0 auf dem Plan gemäß der Stellungnahme ergänzt. Dieser Hinweis wird weiterhin unter der Überschrift IV. 13 „Kreisstraße AÖ 24“ geführt.</p> <p>Um eine Erschließung von der Kreisstraße aus zu verhindern, ist entlang der gesamten südlichen Geltungsbereichsgrenze unter II. 4.1 ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis IV. 14.0 „Kreisstraße AÖ 24“ wird um die genannten Punkte ergänzt.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Aufgrund der Stellungnahme werden die Unterlagen des Bebauungsplans gemäß Sachbericht und Abwägung geändert. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
8.	Landratsamt Altötting, SG 53 – Landschaftspflege, Grünord-	<i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i>	Kenntnisnahme	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
	<p><b>ung und Gartenbau,</b> Hr. Baumgartner, 04.07.2023</p>	<p>Es wird empfohlen, folgende grünordnerische Festsetzungen hinzuzufügen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.0: Der Erhalt der Bäume ist durch regelmäßige Fachpflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten.</li> <li>- 2.0: Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten.</li> <li>- 2.1: Die Ostseite des Geltungsbereiches ist mit einer mindestens zweireihigen Heckenstruktur auszustatten. Es sind heimische und freiwachsende Sträucher zu verwenden, welche einen Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m aufweisen müssen. Je 20 m ist ein heimischer Laubbaum einzusetzen.</li> <li>- 4.0: Streng geschnittene Formhecken sind unzulässig.</li> </ul> <p>Folgende Hinweise sollten ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dem Bauantrag sollte ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beigefügt werden, in dem die gesamte Außenanlage (detaillierte Angaben über Art, Umfang und Größe der Bepflanzung, Belagswahl, Entwässerung, Müllstandort, Spielplatz und Einfriedung) dargestellt wird. Die Planung sollte bevorzugt von</li> </ul>	<p>Die bisher getroffenen Festsetzungen unter III. 1.0 sind aus Sicht der Gemeinde ausreichend, eine Ergänzung der Festsetzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die bisher getroffenen Festsetzungen unter III. 2.1 sind aus Sicht der Gemeinde ausreichend, eine Ergänzung der Festsetzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Von einer Pflanzbindung entlang der östlichen Grundstücksgrenze wird abgesehen, da hier entlang der Erschließungsstraße Stellplätze ermöglicht werden sollen.</p> <p>Die bisher getroffenen Festsetzungen unter III. 3.0 in Verbindung mit III. 4.0 erscheinen aus Sicht der Gemeinde als ausreichend. Eine zusätzliche Einschränkung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden auf dem Plan unter IV. 15.0 ergänzt.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Aufgrund der Stellungnahme werden die</p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>einem Landschaftsarchitekten oder Grünordner angefertigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinderspielbereiche sind in einer ausreichenden Größe herzustellen und mit entsprechenden Spielelementen, Fallschutzbelägen und Sitzmöglichkeiten auszustatten. Giftpflanzen im direkten Umfeld sind unzulässig.</li> </ul>		<p>Unterlagen des Bebauungsplans gemäß Sachbericht und Abwägung ergänzt. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
9.	<p><b>Landratsamt Altötting, Untere Immissionschutzbehörde,</b> Hr. Kampelmann, 24.07.2023</p>	<p><b>Immissionsschutzfachliche Beurteilung</b></p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung soll neben einem bestehenden Wohngebiet eine WA-Erweiterung westlich in den Außenbereich ermöglicht werden.</p> <p>Eine Parzellierung ist nicht erfolgt, vermutlich da 1 oder 2 Mehrfamilienhäuser geplant sind.</p> <p>Die ggf. erforderlichen planerischen und technischen Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden (z.B. Raumorientierung, Bauschalldämm-Maße, Schalldämmlüfter) sind hinsichtlich des Verkehrslärm der AÖ 24 im Rahmen des Bebauungsplanverfahren prüfen zu lassen.</p> <p>Da gemäß Art. 62 BayBO ohnehin als bautechnische Nachweise u.a. die Einhaltung der Anforderungen an den Schall- und Erschütterungsschutz zu erbringen sind, empfiehlt es sich eine schalltechnische Untersuchung, die sowohl für das Bauleitplanverfahren als auch für das folgende Einzelbaugenehmigungsverfahren verwendet werden kann, zu beauftragen.</p> <p>Die bautechnischen Nachweise zum Schallschutz sind durch den Antragsteller bzw. dessen Beauftragte auf Grundlage der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu erbringen.</p>		

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Als Zielwert gelten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Für die Außenwohnbereiche sollen gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ vom 25.07.2014 und UMS „Bauen im Innenbereich; Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Immissionsschutzfachliche Beurteilung von Bauvorhaben“ vom 23.02.2016) die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) gewährleistet werden (WA: tags 59 dB(A)).</p> <p>Festsetzungen zu Wärmepumpen (Mindestabstände in Abhängigkeit vom Schalleistungspegel) sollten aus rechtlichen Gründen als Hinweis und nicht als Festsetzung zum Bestandteil des Bebauungsplanes werden.</p> <p>Das Landratsamt ergänzte seine Stellungnahme mit Mail vom 19.09.2024:</p> <p>„Für Gebäude bis zu einem Abstand von <math>\leq 31</math> m zur Straßenachse der AÖ 24 gelten die Anforderungen an den baulichen Schallschutz entsprechend dem Lärmpegel III der DIN 4109-1 in der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Fassung. Für Gebäude ab einem Abstand von <math>&gt; 31</math> m bis <math>\leq 62</math> m zur Straßenachse der AÖ 24 gelten die Anforderungen an den baulichen Schallschutz entsprechend dem Lärmpegel II der DIN 4109-1 in der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Fassung. Für Gebäude bis zu einem Abstand von 40,5 m zur Straßenachse der AÖ 24 sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen, da der Orientierungswert der DIN 18005 zur Nachtzeit überschritten wird. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind bei den Gebäuden entlang der</p>	<p>Keine Festsetzungen zu Wärmepumpen</p> <p>Der Wortlaut aus der Stellungnahme (19.09.2024) wird als Festsetzung im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>AÖ 24 auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen und über diese Gebäudeseite zu belüften. Falls sich eine entsprechende Grundrissorientierung nicht für alle schutzbedürftigen Räume umsetzen lässt, ist mindestens ein notwendiges Fenster oder eine Lüftungsöffnung von schutzbedürftigen Räumen mit einem verglasten Vorbau bzw. Wintergarten zu versehen. Ist weder eine entsprechende Grundrissorientierung noch ein verglaster Vorbau bzw. Wintergarten möglich, so ist zur erforderlichen hygienischen Belüftung bei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (in der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Fassung), die ausschließlich Fenster aufweisen, an denen der Beurteilungspegel von 50 dB(A) in der Nacht überschritten wird, eine schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtung oder gleichwertige Maßnahme vorzusehen, welche das erforderliche Schalldämmmaß nach DIN 4109-1 nicht verschlechtern. Bei Wohngebäuden ab dem Lärmpegelbereich III gem. Tabelle 7 der DIN 4109 ist ein Nachweis der ausreichenden Schalldämmung der Außenbauteile erforderlich. Eine genaue Dimensionierung der Außenbauteile hat nach VDI-Richtlinie 2719 zu erfolgen."</p>		<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Aufgrund der Stellungnahme werden die Unterlagen des Bebauungsplans gemäß Sachbericht und Abwägung ergänzt. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
10	<p><b>Landratsamt Altötting Kreisheimatpflegerin,</b> Fr. Heinrich, 07.07.2023</p>	<p>[...] Einwände im Hinblick auf Bau- oder Bodendenkmalpflege können nicht erhoben werden.</p> <p>In gestalterischer Hinsicht deutet die derzeitige Entwicklung allerdings auf das Entstehen eines langgezogenen Straßendorfes hin. Eine städtebauliche Ortsabrundung wäre der Gemeinde Haiming sehr zu wünschen. Die Ansiedlung von Mehrfamilienhäusern am Ortsrand ist ebenfalls nicht geeignet, ein harmonisches Ortsbild zu erzeugen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Gemeinde Haiming ist die Ortsrandlage bewusst. Daher wurde besonders darauf geachtet, dass für die westliche Grundstücksgrenze Eingrünungsmaßnahmen in Form einer 3-reihigen Gehölzpflanzung auf 80%</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Eine Änderung der Unterlagen des Bebauungsplans</p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Mehrgeschossige Häuser sollten sich in der Siedlungsmittle befinden und die Orte zum Rand hin abflachen.</p>	<p>der Fläche festgesetzt werden. Auch wurden in Anlehnung an den östlich angrenzende Einfamilienhausbebauung sowohl die Wandhöhe für Hauptgebäude auf max. 6,2 m, wie auch die Firsthöhe auf max. 7,5 m begrenzt.</p>	<p>aufgrund der Stellungnahme ist nicht erforderlich. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
11	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn, Töging a.Inn,</b> Fr. Dr. Rosenberger, 24.07.2023</p>	<p>Keine Einwände</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Generell gilt- der im Landesentwicklungsprogramm formulierte Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauches.</p> <p>Die durchschnittliche Ackerzahl der überplanten Fläche beträgt 53 und liegt damit über dem bayerischen Durchschnitt von 47. Dies weist auf einen guten ackerbaulichen Wert der Fläche hin.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Gemeinde Haiming ist bewusst, dass die Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht wertvoll ist. Gleichzeitig ermöglicht der gewählte Standort eine relativ flächensparende Bebauung, da an eine bereits bestehende Erschließungsstraße angeschlossen werden kann und somit keine weiteren Flächen benötigt werden. Der Wunsch der Gemeinde, hier eine Mehrfamilienhausbebauung zu realisieren, und gleichzeitig keine Einfamilienhausbebauung zuzulassen, entspricht ebenfalls dem Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauchst. Daher wird an der Planung festgehalten.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Eine Änderung der Unterlagen des Bebauungsplans aufgrund der Stellungnahme ist nicht erforderlich. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
12	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Traunstein,</b> Hr. Baumer, 20.07.2023</p>	<p>[...] das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b>1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p><b>Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</b></p> <p>- entfällt -</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</b></p> <p>- entfällt -</p> <p><b>3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (Lage im Wasserschutzgebiet, Lage im Überschwemmungsgebiet)</b></p> <p>- entfällt -</p> <p><b>4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p><u>4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung</u></p> <p>4.1.1 Grundwasser Im Bereich der geplanten Bebauung muss mit hohen Grundwasserständen gerechnet werden.</p> <p>Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.</p> <p>4.1.2 Wasserversorgung Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wird durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird unter IV. 13.0 und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Die ausreichende Eignung und der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.</p> <p><u>4.2 Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation</u></p> <p>4.2.1 Starkniederschläge In der Begründung zum Bebauungsplan wurde die Thematik Starkniederschläge unter Punkt 5.8 berücksichtigt.</p> <p>4.2.2 Oberflächengewässer Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>4.2.3 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQextrem) - entfällt -</p> <p>4.2.4 Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet - entfällt -</p> <p><u>4.3 Abwasserentsorgung</u></p> <p>Das Abwasser wird im Trennsystem erfasst. Schmutzwasser wird über die zentrale Kanalisation entsorgt.</p> <p>4.3.1 Schmutzwasser Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation und der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.</p> <p>4.3.2 Niederschlagswasser Wir bitten folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>In die Festsetzung unter II. 5. 1.2 und in der Begründung wird der Wortlaut der Stellungnahme übernommen.</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.</p> <p>Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä auszuführen.</li> <li>• Flachdächer sind nach Möglichkeit zu begrünen sofern diese nicht zur Gewinnung regenerativer Energien verwendet werden.</li> <li>• Es wird empfohlen evtl. Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der</li> </ul>	<p>Der Forderung wird bereits entsprochen, siehe Festsetzung II. 3.2</p> <p>Der Forderung wird bereits entsprochen. Lediglich für Nebenanlagen sind Flachdächer zugelassen. Diese müssen dann zwangsläufig begrünt sein, siehe Festsetzung II. 2.1</p> <p>Die Empfehlung wird als Hinweis unter IV. 16.0 auf dem Plan ergänzt.</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.</p> <p>Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind nachfolgenden Hinweise und Anforderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen:</p> <p>Durch eine Versickerung von Niederschlagswasser besteht hinsichtlich einer möglichen Mobilisierung von PFOA aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Besorgnis einer erheblichen Verschlechterung der örtlichen Belastungssituation im Grundwasser, wenn sichergestellt wird, dass keine vermehrte Auswaschung und Mobilisierung von PFOA durch die Versickerung stattfindet.</p> <p><u>Im Bereich der Versickerung ist sicherzustellen, dass dort nur unbelastete Bodenmaterialien (Stufe-1-Wert der PFC-Leitlinien eingehalten) verbleiben oder eingebaut werden.</u></p> <p>Dies kann dann als erfüllt gelten, wenn es sich um Kies oder sandigen Kies handelt. Beim Einbau von bindigen Bodenmaterialien kann das ohne nähere Untersuchung lediglich dann als erfüllt angenommen werden, wenn es von außerhalb der ermittelten Belastungszonen stammt.</p> <p>Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u. ä.).</p> <p>4.3.3 Regenwassernutzung In der Begründung zum Bebauungsplan ist dieser Punkt bereits vorbildlich berücksichtigt.</p> <p>4.3.4 Berücksichtigung des Klimawandels Anlagen zum Umgang mit Abwasser können Starkregen nur bis zu der in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden unter dem Hinweis IV. 5.2. ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>der Bemessung berücksichtigten Jährlichkeit abführen. Die Überprüfung der Kanalisation und Ermittlung etwaiger Schwachstellen durch die Kommune wird angeraten.</p> <p><u>4.4 Altlastenverdachtsflächen sowie Poly- und Perfluor-Alkylverbindungen</u>  Uns sind keine Altlastenverdachtsflächen im Umgriff des aufzustellenden Bebauungsplans bekannt.</p> <p>Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Altötting eingeholt werden.</p> <p>Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen (Dieser Punkt ist bereits Vorbildlich in der Begründung enthalten).</p> <p>Gemäß den uns vorliegenden Untersuchungen liegt das Vorhaben im Bereich einer schädlichen Bodenveränderung durch Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS). Innerhalb des Belastungsgebietes anfallendes Bodenaushubmaterial ist in der Regel stark mit PFOA verunreinigt.</p> <p>Eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.</p> <p>Wir empfehlen daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung</p>	<p>Kenntnisnahme  Entsprechende Hinweise wurden unter IV. 5.2. auf Grundlage der Forderungen des Landratsamts Altötting, Abteilung Bodenschutz, formuliert.</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials gelten grundsätzlich die „Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Juli 2022).</p> <p>Besonders hinzuweisen ist auf die Neuregelung für Probenahme und Analyse bei einer Verwertungsabsicht, und hier die Umstellung des Eluatverfahrens auf eine Verdünnung von 2:1 statt bislang 10:1.</p> <p>Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau (Zuordnungswert Z 0) nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen.</p> <p>Um den Bauherrn eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung, Umlagerung oder Verwertung überschüssigen Bodenmaterials zu ermöglichen, empfehlen wir im Bebauungsplan die betroffenen Flächen kenntlich zu machen (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) sowie auf die Belastungssituation hinzuweisen</p> <p>Das Landratsamt Altötting erhält einen Abdruck der Stellungnahme.</p>		<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Aufgrund der Stellungnahme werden die Unterlagen des Bebauungsplans gemäß Sachbericht und Abwägung ergänzt. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
13	<p><b>Wasserzweckverband Inn Salzach, Haiming,</b> Hr. Huber, 11.07.2023</p>	<p>[...] vielen Dank für die Mitteilung über die Bekanntmachung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Haiming West II“. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Erschließung des Gebietes im Bezüge auf die Trinkwasserversorgung ist noch nicht gesichert.</p> <p>Es befindet sich zwar eine Wasserleitung im angegebenen Bereich, inwiefern diese zur Versorgung/Erschließung des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde wird im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung, in Abstimmung mit dem Wasserzweckverband, entsprechende bauliche Maßnahmen durchführen. Eine Hauptleitung (DN 200) befindet sich im direkten</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Gebietes geeignet ist, kann erst nach dem Vorliegen von Informationen über konkrete Bebauung beurteilt werden.</p> <p>Die Problematik ist hier eher die Lage als die benötigte Wassermenge.</p> <p>Des Weiteren gelten bezüglich der Schutzabstände zu unseren Versorgungsleitungen die allgemeinen Regeln der Technik nach den DVGW-Vorgaben Arbeitsblatt W 400-1 2015-02 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen“ insbesondere Abstandsvorschriften zu Fremdleitungen anderer Sparten.</p> <p>Eine Überbauung oder Bepflanzung von Leitungstrassen innerhalb und außerhalb von Baugrundstücken ist nicht zulässig (Merkblatt GW 125).</p> <p>Falls diese Vorschriften nicht eingehalten werden können, muss die Wasserleitung auf Kosten des Verursachers umgelegt werden. Es gilt ein Schutzabstand von 4 Metern.</p> <p>Wir bitten weiterhin wie gehabt um zeitnahe Abstimmung im weiteren Verlauf der Planung.</p>	<p>Umfeld der Parzelle. Die Erschließung ist technisch mit vergleichsweise geringem Aufwand möglich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Forderung wird im Bebauungsplan bereits entsprochen, vgl. Festsetzung III. 6.0</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Eine Änderung der Unterlagen des Bebauungsplans aufgrund der Stellungnahme ist nicht erforderlich. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>
14	<p><b>Bayernwerk Netz GmbH, Eggenfelden,</b> Hr. Hintermeier, 12.07.2023</p>	<p>[...] gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</p> <p><u>Kabel</u> Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag <a href="http://www.fgsv-verlag.de">www.fgsv-verlag.de</a> (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Kabelplanung(en) Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel je nach elektrischer Leistung aus der Station TH407179 Haming H.6 erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</p> <p>Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Transformatorstation Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe von ca. 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.</p> <p>Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.</p> <p>Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.</p> <p>Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html">https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html</a></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p><u>Anlage:</u> siehe beigefügter Lageplan</p>		<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Aufgrund der Stellungnahme werden die Unterlagen des Bebauungsplans gemäß Sachbericht und Abwägung ergänzt. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
15	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut, Fr. Meierbeck, 08.08.2023</b>	<p>[...] vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 30.06.2023 per E-Mail bei uns eingegangen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Am Rande des Geltungsbereichs befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom</p>	Kenntnisnahme	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</li> <li>- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.</li> <li>- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.</li> </ul> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p><u>Anlage:</u> siehe beigefügter Lageplan</p>		<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Eine Änderung der Unterlagen des Bebauungsplans aufgrund der Stellungnahme ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Mit 13:0 Stimmen.</b></p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
16	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring,</b> 07.08.2023	<p>[...] wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.06.2023.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-SBayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p><u>Anlage: siehe beigefügter Lageplan</u></p>	Kenntnisnahme Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das begonnene Verfahren wird gem. § 215a BauGB geordnet zu Ende geführt. Aufgrund der Stellungnahme werden die Unterlagen des Bebauungsplans gemäß Sachbericht und Abwägung ergänzt. <b>Mit 13:0 Stimmen.</b>

Anlagen:

- Bayernwerk Lageplan
- Deutsche Telekom Lageplan
- Vodafone Lageplan

Die Abwägungsbeschlüsse zur Auslegung fasste der Gemeinderat von Haiming mit Datum vom 19.09.2024.

Dabei wurden folgende Änderungen/Ergänzungen beschlossen:

- Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB  
*Gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB kann ein auf Basis des § 13 b BauGB begonnenes Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden, sofern die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der*

*Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.*

- Ergänzung der aktuellen Bedarfsermittlung
- Ergänzung der Ausführungen zur großflächigen Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA)
- Korrektur der fehlerhaften Bezeichnung des Bebauungsplanes in der Präambel
- Korrektur der fehlerhaften Bezeichnung in der Nutzungsschablone
- Änderung der Festsetzung bzgl. der zulässigen GRZ-Überschreitung durch Tiefgaragen
- Korrektur des fehlerhaft verwendeten Begriffs Traufhöhe in Firsthöhe in den Festsetzungen
- Ergänzung des Hinweises unter IV. 14.0 bzgl. der Kreisstraße und Ergänzung der Begründung
- Ergänzung der Hinweise unter IV. 15.0 bzgl. der Freianlagenplanung.
- Ergänzung der Hinweise unter IV. 13.0 bzgl. des Grundwasserstands.
- Anpassung der Festsetzung zum Niederschlagswasser unter II. 5. 1.2 und Änderung der Begründung
- Ergänzung der Hinweise unter IV. 16.0 bzgl. der Tiefgaragenentwässerung.
- Ergänzung der Hinweise unter dem Hinweis IV. 5.2. bzgl. einer eventuellen PFOA Auswaschung ins Grundwasser
- Ergänzung der Begründung bezüglich Stromleitungen und Telekommunikation
- Ergänzung der Hinweise zum Immissionsschutz

**TOP 6: Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 Haiming West II: Billigung der Änderungen und der zusätzlichen Unterlagen zur Vorprüfung sowie erneute Auslegung mit Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit**

**Sachverhalt und rechtliche Würdigung:**

Durch die Änderungen im Bebauungsplanentwurf ist eine erneute Auslegung notwendig. Außerdem wird die „Reparaturregelung zu § 13b BauGB“, § 215a BauGB angewendet. Diese Regelung sieht die Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB vor, die in unserem Fall zu keinerlei neuen Erkenntnissen geführt hat:

# **UVP-Vorprüfung**

## **(Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)**

### **Z U M**

## **B E B A U U N G S P L A N N R. 2 3 - H A I M I N G W E S T I I**

## **Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB**

**Gemarkung Piesing  
Gemeinde Haiming**



**Landkreis:  
Regierungsbezirk:**

**Altötting  
Oberbayern**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Anlass für die Vorprüfung des Einzelfalls .....	35
1.1	Ausgangslage .....	35
1.2	Reparaturklausel gem. § 215 a BauGB .....	36
1.3	Vorgehen gemäß Anlage 2 zum BauGB .....	36
2.	Vorprüfung des Einzelfalls des Einzelfalls .....	37
2.1	Datenblatt zur Vorprüfung nach Anlage 2 BauGB.....	37
3.	Fazit .....	43

## **1. Anlass für die Vorprüfung des Einzelfalls**

### **Ausgangslage**

Die Gemeinde Haiming hat am 12.12.2019 beschlossen, gemäß § 13 b BauGB den Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Da in Haiming ein erhöhter Bedarf an Wohnungen kleiner und mittlerer Größe zu verzeichnen ist, sollen in der Gemeinde Haiming neue Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau ausgewiesen werden.

In diesem Bebauungsplan soll ausschließlich eine Wohnnutzung zugelassen werden. Die Planungsfläche stellt eine Erweiterung des bestehenden Ortes Haiming dar und setzt die Bestandsbebauung nach Westen hin fort.

Da sich das geplante allgemeine Wohngebiet im umgebenden ländlichen Bereich insgesamt positiv einfügt und über eine gute Verkehrsanbindung verfügt, entspricht diese Maßnahme den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Haiming.

Es handelt sich um die Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die an einen bebauten Ortsteil anschließen. Das Planungsgebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 3.328 m<sup>2</sup> auf. Auf Grund der geringen Größe des Planungsgebietes beträgt die überbaubare Grundfläche bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 weniger als 10.000 m<sup>2</sup>.

Von dem geplanten Standort ergeben sich aufgrund der Art des Vorhabens keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, somit kann das Verfahren nach § 13 b BauGB angewendet werden. Ebenso unterliegt das Vorhaben gemäß § 13 b, nicht der Pflicht einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, da keine UVP-pflichtigen Vorhaben zugelassen werden sollen.

Gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ unter Punkt 18.7 liegt das geplante Vorhaben deutlich unter den Schwellenwerten für eine UVP-Pflicht bzw. einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten. Von eventuellen Artenschutzkonflikten ist an diesem Standort nicht auszugehen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Daher wurde das Bebauungsplanverfahren als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB begonnen.

### **Reparaturklausel gem. § 215 a BauGB**

Mit seinem Urteil vom 18. Juli 2023 (BverwG Az. 4 CN 3/22) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der § 13 b BauGB gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf.

Daher hat der Gesetzgeber eine Änderung des Baugesetzbuchs zum 01.01.2024 beschlossen, welche den § 13 b BauGB aufhebt und den neuen § 215 a BauGB einführt, damit Planverfahren, die bereits nach § 13 b BauGB begonnen wurden, geordnet zu Ende zu geführt werden können. Gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB kann ein auf Basis des § 13 b BauGB begonnenes Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden, sofern die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 215 a BauGB fortgesetzt werden. Dazu führt die Gemeinde eine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

### **Vorgehen gemäß Anlage 2 zum BauGB**

Die Vorprüfung des Einzelfalls wird auf der Basis Anlage 2 zum BauGB durchgeführt. Die hier benannten Kriterien werden unter Verwendung des einschlägigen Prüfbogens für die Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB abgehandelt.

Durch die Vorprüfung des Einzelfalls wird betrachtet, ob sich durch die Planung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ergeben könnten.

Diese Betrachtung erfolgt unter anderem in Anlehnung an die einschlägigen Leitfäden für die Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltbundesamt 2003, Umweltministerium NS 2012).

Den Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich des Kriteriums „Größe des Vorhabens“, definieren die Leitfäden mit dem „Prüfwert für Größe oder Leistung“ für das Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVPG.

Es wird darauf verwiesen, dass die Formulierung der "erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt" i.S. des UVPG gemäß den Leitfäden nicht mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG gleichgesetzt werden kann.

## 2. Vorprüfung des Einzelfalls

### 2.1 Datenblatt zur Vorprüfung nach Anlage 2 BauGB

Bebauungsplan - Nr. / Name			
Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II Gemeinde Haiming Landkreis Altötting			
<b>Ermittlung des Schwellenwertes gemäß § 13a Abs. 1 BauGB</b>		<b>Umfang</b>	
Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans		<b>3.328 m<sup>2</sup></b>	
Art der baulichen Nutzung		<b>WA</b>	
Geplante GRZ		<b>0,4</b>	
Zulässige Grundfläche		1.331 m <sup>2</sup> +50 % gem § 19 Abs. 4 BauNVO <b>insg. 1.997 m<sup>2</sup></b>	
Nettobauland		1.997 m <sup>2</sup>	
<b>Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens</b>			
		ja	nein
<input type="checkbox"/> <b>B-Plan der Innenentwicklung</b> gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB <input type="checkbox"/> Wiedernutzbarmachung von Flächen <input type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG oder LUVPG M-V geführt <input type="checkbox"/> Andere Maßnahmen der Innenentwicklung <input checked="" type="checkbox"/> <b>B-Plan</b> begonnen nach § 13 b BauGB, Fortsetzung gemäß § 215a BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Aufstellungsbeschluss vor Ablauf des 31.12.2022		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Prüfung der UVP-Pflicht</b> gem. § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsbebauungsplan <input type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG geführt <input type="checkbox"/> Keine UVP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG <i>sofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt keine UVP-Pflicht vor</i>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet</b> gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen <i>sofern ein Punkt zutrifft, liegt kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung vor</i>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> <b>Größe der festzusetzenden Grundfläche</b> <b>20.000 bis &lt; 70.000 m<sup>2</sup></b> gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 u. Satz 3 BauGB		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Größe der festzusetzenden Grundfläche &lt; 10.000 m<sup>2</sup> bei Verfahren nach § 13 b BauGB</b> gem. § 13b Satz 1 BauGB		
<b>Ein beschleunigtes Verfahren ist nur dann zulässig, wenn alle oben aufgeführten Punkte mit „ja“ beantwortet werden können</b>		

<b>Wesentliche zu erwartende negative Wirkfaktoren des Bebauungsplans</b>		
Flächeninanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsiegelung / Rückbau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bodenabtrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Altlasten / Altlastverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erhöhung Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verringerung Verkehrsaufkommens	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lärmschutzmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Veränderung/ Querung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Oberflächenwasserentnahmen / -einleitungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Einleitung Abwasser/ Oberflächenentwässerung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Grundwasserentnahmen / -absenkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.	<b>Merkmale des Bebauungsplans,</b> insbesondere in Bezug auf	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		ja	nein
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeines Wohngebiet, GRZ 0,4, Grundfläche < 10.000 m <sup>2</sup>		
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht für die Fläche aktuell landwirtschaftliche Nutzflächen (tatsächliche Nutzung: Acker) vor, die im Rahmen einer Berichtigung bzw. der aktuell laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan an die aktuellen Ziele angepasst werden. Einfluss auf andere Programme und Pläne der Gemeinde Haiming oder übergeordneter Planungsebenen, wie z.B. den Regionalplan, lassen sich nicht ableiten.		

1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Das Plangebiet unterliegt der anthropogenen Nutzung. Die Bedeutung des Bebauungsplans im Hinblick auf umweltbezogene Erwägungen wird aufgrund der Lage und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes als gering eingestuft.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird auf einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft dem Bedarf an Wohnbaufläche der Gemeinde Rechnung getragen. Eine flächensparende Bauweise (Geschosswohnungsbau an bestehender Erschließungsstraße) ist vorgesehen. Durch die günstige Lage des Plangebiets wird die nachhaltige Entwicklung des Siedlungs- und Gemeindegebiets gefördert.</p> <p>Umwelt- und gesundheitsgefährdende Nutzungen werden nicht zugelassen.</p> <p>Durch Nutzung der günstig gelegenen Planfläche wird die Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle, mit für Umwelt und Natur gegebenenfalls höheren Belastungen, vermieden</p> <p>Eine Zunahme der Lärm- und Abgasbelastung ist durch den Bebauungsplan Nr. 23 – Haiming West II“ nicht zu erwarten. Entsprechend sind nachteilige, erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Die nachhaltige Entwicklung wird durch die Nutzung der bestehenden Erschließung unterstützt. Die in Anspruch genommene Fläche kann dadurch relativ geringgehalten werden.</p>		
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Aufgrund des Bebauungsplans ergeben sich unvermeidbar Flächeninanspruchnahmen und Überbauung/ Versiegelung von Flächen und Böden. Die maximal zulässige Grundfläche liegt aber mit 1.997 m<sup>2</sup> bei nur 10 % des Prüfwerts für eine UVP-Vorprüfung gemäß UVPG, und Bodenbeeinträchtigungen werden durch Beschränkung der Grundflächenzahl durch Versiegelungsverbote für befestigte Flächen auf den Grundstücken sowie durch grünordnerische Festsetzungen minimiert</p> <p>Es bestehen im Geltungsbereich geringe Vorbelastungen in Form von Verkehrslärm von der südlich des Geltungsbereichs verlaufende Kreisstraße AÖ 24 nach Burghausen, sowie die östlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße nach Fahnbach. Konflikte durch Lärmbelastungen sind für die neue Wohnnutzung jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Lärm-, Geruchs- und Staubbelastungen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Feldbestellung) sind nicht auszuschließen, aber bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zumutbar und zu dulden (Hinweis durch Text im Bebauungsplan).</p> <p>Durch die Bebauung können Lebensräume und Habitate von Tieren und Pflanzen beeinträchtigt werden. Die Ackerfläche hat aber eine nur geringe Lebensraumbedeutung. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch Begrünungsmaßnahmen minimiert. Artenschutzrechtlichen Konflikte als Folge der Bebauungsplanung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die geplante Wohnbebauung wird häusliches Abwasser anfallen. Das Beseitigen der Abwässer erfolgt durch Einleitung in den gemeindlichen Kanal (Trennsystem)</p> <p>Durch die zukünftige Bebauung kann das Grundwasser negativ beeinflusst werden. Zum Schutz des Grundwassers erfolgen aber Festsetzungen und Hinweise zur ordnungsgemäßen Entwässerung gemäß amtlichen Richtlinien. Das auf dem Grundstück anfallende</p>		

	<p>Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück breitflächig zu versickern.</p> <p>Durch die geplante Bebauung ist häuslicher Abfall zu erwarten. Die Abfallbeseitigung ist durch den Landkreis Altötting sichergestellt.</p> <p>Umwelt- und gesundheitsgefährdende Nutzungen werden nicht zugelassen.</p> <p>Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der Vornutzung auch nicht zu erwarten.</p>		
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Schutzgebiete (wie z.B. Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete etc.) nach BNatSchG liegen nicht im Wirkungsbereich des Bebauungsplans. Es ergibt sich daher keine Bedeutung für nationale und europäische Umweltvorschriften.</p> <p>Im Einzelnen sind alle genannten Umweltvorschriften <u>nicht betroffen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• RL 96/82/EG (Seveso 11- RL): Betriebe nach Anhang I innerhalb der Abstandsempfehlungen des BMU</li> <li>• RL 200/60/EG (WRRL) / RL 2008/105/EG: Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm</li> <li>• RL 76/464/EWG: Gewässerqualitätszielverordnung</li> <li>• Schutzgebiete/ schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6</li> <li>• RL 2002/49/EG (Umgebungsärm-RL): Lärminderungsprogramm/Lärmaktionsplan</li> <li>• RL 91/676/EWG: Aktionsprogramme</li> <li>• Hochwasserschutz</li> <li>• RL 92/43/EWG (FFH-RL): Artenschutz / Biotopverbund</li> </ul>		
<b>2.</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	insbesondere in Bezug auf	ja	nein
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p><u>Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit</u></p> <p>Es sind keine Beeinträchtigungen bzgl. Lärm zu erwarten.</p> <p>Für die Naherholung spielt der Geltungsbereich keine nennenswerte Rolle. Die Ackerfläche wird im Bestand nicht für die Erholungsnutzung genutzt.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u></p> <p>Die ausgeräumte bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche weist nur geringe Lebensraumbedeutung auf.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die grünordnerischen Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung und Durchgrünung (Baum- und Strauchpflanzungen mit gebietsheimischen Gehölzen) werden im Geltungsbereich Habitatstrukturen geschaffen, welche in der ausgeräumten Ackerfläche bisher nicht verfügbar waren.</p> <p><u>Boden und Fläche</u></p> <p>Die festgesetzte GRZ beträgt 0,4. Es dürfen also innerhalb des Geltungsbereichs max. 1.997 m<sup>2</sup> überbaut werden (= GRZ 1 + GRZ 2). Dabei werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Die Bodenbeeinträchtigungen werden durch Beschränkung der Grundflächenzahl, durch Versiegelungsverbote für befestigte Flächen</p>		

<p>auf den Grundstücken (wasserdurchlässige Beläge), sowie durch grünordnerische Festsetzungen minimiert.</p> <p>Bodenbeeinträchtigungen durch Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen entfallen künftig.</p> <p><u>Hochwasser</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Risiken durch Starkregenereignisse sind aufgrund der Topographie relativ gering. Es erfolgen Hinweise zur Vorsorge gegenüber Starkniederschlägen.</p> <p><u>Oberflächenwasser</u></p> <p>Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser wird überwiegend auf den Bauparzellen versickert.</p> <p>Durch entsprechende Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Behandlung von Abwasser und zur Oberflächenentwässerung werden Risiken für das Grundwasser minimiert.</p> <p>Mit dem Wegfall der Düngung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln auf den bislang intensiv genutzten Ackerflächen kommt es wahrscheinlich zu einer Verringerung der Grundwasserbelastung.</p> <p><u>Luft</u></p> <p>Relevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind aufgrund der Strukturarmut sowie der fehlenden Hanglage der Fläche nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima</u></p> <p>Die bestehende landwirtschaftliche Fläche kann wegen ihrer Lage nur bedingt als Kaltluftentstehungsfläche wirken. Die Bedeutung des Geltungsbereichs ist aufgrund der umliegenden weitläufigen Landwirtschaftsflächen aber als relativ gering einzuschätzen.</p> <p>Eine eventuelle Verringerung der Kaltluftentstehungsflächenfunktion infolge von Versiegelungen wird durch die vorgegebenen Durchgrünungsmaßnahmen teilweise kompensiert.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung und Durchgrünung mit gebietseigenen Gehölzen tragen zur Klimaverbesserung bei.</p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Der Geltungsbereich hat bisher insgesamt geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>Durch Festsetzung von Flächen zur Ortsrandeingrünung mit gebietseigenen Gehölzen werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds minimiert.</p> <p><u>Wechselwirkungen</u></p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern bzw. einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden bereits bei den einzelnen Schutzgutbetrachtungen mit einbezogen.</p> <p>Außergewöhnliche Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.</p>		
---	--	--

2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Auswirkungen anderer Pläne, Programme bzw. Vorhaben, die sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans erstrecken, sind nicht bekannt. Es sind keine anderen Pläne, Programme oder Vorhaben mit Auswirkungen auf das Bebauungsplan-Gebiet bekannt Auswirkungen des Bebauungsplans erstrecken sich nicht über die Grenzen hinaus. Ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkung ist nicht erkennbar.		
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Mit der Planung werden keine Risiken für die Umwelt oder Gesundheitsrisiken vorbereitet.		
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Bebauungsplan bezieht sich auf den im Plan definierten Geltungsbereich. Über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.		
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Bei dem Baugebiet handelt es sich um eine intensive Ackerfläche. Eine Versiegelung (GRZ 0,4) dieser Fläche wird stattfinden. Besondere naturräumliche Merkmale oder des kulturellen Erbes sind nicht vorhanden. Daß mit einer Entwicklung Eingriffe in den Boden und auf der Fläche verbunden sind und es somit zu entsprechenden Auswirkungen kommt, ist grundsätzlich Inhalt einer baulichen Entwicklung eines Gebietes. Bis auf die Versiegelung des Bodens, die mit Blick auf eine Entwicklung Bestandteil einer entsprechenden Maßnahme ist, sind keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		
2.6	Merkmale der Auswirkungen auf folgende Gebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.6.1	Natura 2000-Gebiete (nach §7 (1) Nr. 8 BNatSchG) Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem EU Vogelschutzgebiet. voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		
2.6.2	Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG) Im Plangebiet befindet sich kein Naturschutzgebiet (NSG). voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		
2.6.3	Nationalparke (gem. § 24 BNatSchG) Im Plangebiet und dessen Umgebung befindet sich kein Nationalpark. voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		
2.6.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete (gem. §§ 25, 26 BNatSchG) Das Plangebiet liegt weder in einem Biosphärenreservat noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		

2.6.5	Geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG) im Plangebiet befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotope noch geschützte Grünbestände. Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		
2.6.6	Wasserschutzgebiete (gem. § 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (gem. § 53 (4) WHG), Überschwemmungsgebiete (gem. § 76 WHG) im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, bzw. Überschwemmungsgebiete Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Voraussichtliche Beeinträchtigung: <b>nicht betroffen</b>		
<b>3.</b>	<b>Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB</b>		
	<p>Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien ergibt, dass durch den geplanten Bebauungsplan keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert. Es ist von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p> <p><b>Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.</b></p>		

### 3. Fazit

Auf Grund der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB gelangt die Gemeinde Haiming zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan Nr. 23 – Haiming West II voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S. 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Das auf Basis von § 13b BauGB begonnene Bebauungsplanverfahren kann daher gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden.

Haiming, den .....

.....  
Wolfgang Beier, 1. Bürgermeister

.....  
(Dienstsiegel)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf vom 19.09.2024 mit den sich aus den Abwägungen ergebenden Änderungen und den Unterlagen zur Vorprüfung und beschließt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

**Mit 13:0 Stimmen.**

**TOP 7: Bauangelegenheiten**

**TOP 7.1: Tektur - Erweiterung der Werkstatt nahe Haid 15, BV 2024/0861**

**Sachverhalt:**

Der Anbau – welcher 2021 genehmigt wurde – wurde als Stahlbau genehmigt. Das Gebäude wurde allerdings tatsächlich als Holzkonstruktion ausgeführt. Die sich dadurch ergebenden brandschutzrechtlichen Bestimmungen werden in einem neuen Verfahren richtiggestellt bzw. abgearbeitet.

Änderungen an Kubatur oder Grundriss gibt es keine.

**Rechtliche Würdigung:**

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und kann nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, da die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

*GR Prostmaier verlässt den Sitzungssaal um 21:29 Uhr.*

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Mit 12:0 Stimmen.**

*GR Prostmaier kommt in den Sitzungssaal um 21:31 Uhr zurück.*

**TOP 8: Nachtragshaushalt 2024**

**TOP 8.1: Nachtragshaushaltsplan**

**Sachverhalt:**

Die finanzielle Situation der Gemeinde Haiming hat sich besser entwickelt als geplant. Kernpunkte sind:

- höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer
- Negative Zuführung hat sich vermindert

Das Haushaltsjahr 2024 hat sich bis zum Herbst positiv entwickelt, es bleibt aber ein finanziell unbefriedigendes Jahr. Entlastend wirken die Investitionen, die nicht gestartet werden konnten, aber das ist nicht Ziel der Haushaltsführung. Der Start konnte nicht erfolgen, weil Genehmigungsprozesse sehr lange dauern. Die Einnahmen aus der Einkommensteuer steigen vor allem, weil sich die Schlüsselzahl der Gemeinde erhöht hat. Bei der Gewerbesteuer hat sich das Aufkommen durch Nachzahlungen erhöht. Die Vorauszahlungen sind aber auf sehr niedrigem Niveau. Laufende Maßnahmen konnten problemlos finanziert werden, da hohe Rücklagen aus den Vorjahren vorhanden sind.

Nennenswerte Veränderungen wurden im Vorbericht erläutert. Es wurden auch einige kleinere Positionen an die aktuelle Entwicklung angepasst. Eine Kreditaufnahme ist nicht erforderlich. Die Gemeinde ist seit 30.06.2020 schuldenfrei.

Die Mittel der Allgemeinen Rücklage gehen schnell zurück. In den ausgewiesenen Mitteln der Allgemeinen Rücklage sind für die eingeplanten Investitionen gebundene Beträge enthalten.

### **Stellenplan**

Der Stellenplan ist unverändert.

Aus der Finanzausschuss-Sitzung:

Der Finanzausschuss tagte ausnahmsweise unmittelbar vor der Gemeinderatssitzung. Er empfiehlt dem Gemeinderat die Genehmigung des Nachtragshaushaltsplans.

### **Diskussion:**

Der Kämmerer stellt die einzelnen größeren Positionen bei den Einnahmen und Ausgaben dar und gibt Erläuterungen dazu ab.

### **Beschluss:**

Der Nachtragshaushaltsplan wird genehmigt.

**Mit 13:0 Stimmen.**

<b>TOP 8.2: Satzungsbeschluss</b>
-----------------------------------

### **Beschluss:**

# Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haiming

## **für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Haiming folgende Nachtragshaushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	0	6.800	7.283.800	7.277.000
die Ausgaben	0	6.800	7.283.800	7.277.000
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	0	231.100	5.940.350	5.709.250
die Ausgaben	0	231.100	5.940.350	5.709.250

## § 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in der Haushaltssatzung festgesetzt wurde, wird **nicht** geändert.

## § 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden **nicht** geändert.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden **nicht** geändert.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird **nicht** geändert.

## § 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

## § 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Haiming, TT. Monat 2024  
Gemeinde Haiming

Wolfgang Beier  
1. Bürgermeister

**Mit 13:0 Stimmen.**

<b>TOP 9: Spenden 2025</b>
----------------------------

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Haiming gewährt verschiedenen caritativen Einrichtungen jährlich einen Zuschuss. Im Jahr 2024 wurden folgende Summen bereitgestellt (hier sind jetzt auch die Zuschüsse an die Feuerwehrvereine mit – angehobenem - Betrag aufgeführt):

<b>Empfänger</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>Gilt seit</b>
Deutscher Kinderschutzbund	100,00	< 2006
Frauen helfen Frauen e.V. (Frauenhaus)	100,00	2006
Frauen helfen Frauen e.V. (Notruf und Beratung)	100,00	2006
Imkerverein Markt	100,00	< 2006
Die Brücke, Suchtkrankenhilfe	130,00	< 2006
Dorfhelferinnen	250,00	2021
Familienpflegewerk	250,00	2021
AWO - Sternfahrt	60,00	2012
BRK Haiming - Spende für Sommerfest	250,00	< 2006
BRK Haiming - Spende für Weihnachten	250,00	< 2006
Hörgeschädigtenverein	25,00	< 2006
BRK - Behindertenfahrdienst, Essen auf Rädern, Psychosoziale Krebsnachsorge	500,00	2018
Sternsinger	50,00	2021
Hospizverein	100,00	< 2006
Caritas - Beitrag	55,00	< 2006
Diakonisches Werk	150,00	2006
Propräventiv	200,00	2015
Donum Vitae	200,00	2008
VDK Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	50,00	2024
<b>Summe (HHSt. 0.4701.7001)</b>	<b>2.920,00</b>	
Kulturfonds (0.3431.6580)	100,00	2010
<b>Summe (HHSt. 0.3431.6580)</b>	<b>100,00</b>	
Feuerwehrverein Haiming	600,00	2023
Feuerwehrverein Niedergottsau	600,00	2023
Feuerwehrverein Piesing	600,00	2023
<b>Summe (HHSt. 0.1301.7180)</b>	<b>1.800,00</b>	
<b>Gesamtsumme der Spenden</b>	<b>4.820,00</b>	

**Rechtliche Würdigung:**

Die Gewährung von Spenden ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis. Diese sind nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde zulässig. Nach Schätzung der Kämmerei erzielt die Gemeinde Haiming im Jahr 2025 keinen Überschuss im Verwaltungshaushalt, sodass freiwillige Leistungen besonders zu prüfen sind. Der Haushalt 2025 wird erneut durch Sondereinflüsse geprägt und stellt die eigentliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht dar. Die Spenden sollten deshalb weiterhin gewährt werden.

Auftragsgemäß hat die Verwaltung ermittelt, seit wann die Spenden in der angegebenen Höhe gewährt werden. Dabei wurde aber nicht weiter als bis zum Jahr 2006 geprüft.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Spenden wie vorgeschlagen zu gewähren.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming gewährt im Jahr 2025 die oben genannten Zuwendungen.

**Mit 13:0 Stimmen.**

**TOP 10: Kassenverwaltung**

**Sachverhalt:**

Seit 17.01.2003 war Frau Gudrun Fischer zur Kassenverwalterin bestellt. Diese Aufgabe soll nun Frau Petra Vilzmann übertragen werden, da sich Frau Fischer in den Ruhestand begibt und mit Ablauf des 30.04.2025 aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet. Frau Fischer bringt ihren Resturlaub ab Ende Oktober ein.

Frau Vilzmann wurde in den letzten Wochen eingehend in die Aufgaben der Kassenverwalterin eingearbeitet und hat nun einen Wissensstand, der es ihr ermöglicht, selbständig die Kasse zu führen. Das Fachwissen wird durch Kurse bei der AKDB und der BVS vertieft.

**Rechtliche Würdigung:**

Nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO hat jede Gemeinde einen Kassenverwalter zu bestellen.

**Beschluss:**

Frau Petra Vilzmann wird ab 08.10.2024 zur Kassenverwalterin ernannt. Die Ernennung von Frau Gudrun Fischer endet mit Ablauf des 07.10.2024.

**Mit 13:0 Stimmen.**

**TOP 11: Stellvertretende Kassenverwaltung**

**Sachverhalt:**

Seit 01.03.2021 war Frau Petra Vilzmann zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt. Da Frau Vilzmann ab 07.10.2024 zur Kassenverwalterin bestellt ist, soll diese Aufgabe nun Frau Hanna Merschformann übertragen werden.

Frau Merschformann schließt im September ihren Verwaltungsfachwirt ab, bei dem sie Erfahrung und Wissen sammeln konnte. Das Fachwissen für die Kassenverwaltung wird intern und durch Kurse bei der AKDB und der BVS vermittelt.

**Rechtliche Würdigung:**

Nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO hat jede Gemeinde einen Stellvertreter für den Kassenverwalter zu bestellen.

**Beschluss:**

Frau Hanna Merschformann wird ab 08.10.2024 zur stellvertretenden Kassenverwalterin ernannt. Die Ernennung von Frau Petra Vilzmann endet mit Ablauf des 07.10.2024.

**Mit 13:0 Stimmen.**

**TOP 12: Anfragen**

GR Sachsenhauser: Schulkinder 2025/2026? BGM: Wohl erneut zwei 1. Klassen – Bibliothek verlagern für rund 2 Jahre. Räumlich darstellbar.

.....  
**Wolfgang Beier**  
**1. Bürgermeister**

.....  
**Josef Straubinger**  
**Schriftführer**